Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/1/0199

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	30.01.2013			

AG § 78 SGB VIII Täigkeitsfeld "Hilfe zur Erziehung"

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 78 SGB VIII für das Tätigkeitsfeld „Hilfe zur Erziehung“ eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen.

Stralsund, den	Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:
Gemäß § 78 SGB VIII sollen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Die Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung" gemäß § 78 SGB VIII soll insbesondere Standards für die Zusammenarbeit der freier und öffentlichen Jugendhilfe sowie zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe entwickeln und zu deren Einhaltung beitragen.
Sie wirkt innerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen. Dies schließt ein, dass sie die Bedarfslagen der einzelnen Regionen sowie ihrer Sozialräume zur Förderung gemeinwesenorientierter Arbeit im Rahmen ihrer Aufgaben entsprechend berücksichtigt.
Die Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung" gemäß § 78 SGB VIII soll bei der Gestaltung der verschiedenen Hilfearten eine abgestimmte Planung im Landkreis Vorpommern-Rügen sicherstellen. Sie bildet den Rahmen für den regelmäßigen Austausch der freien und der öffentliche Träger zu fachlichen und rechtlichen Entwicklungen und zu innovativen Ansätzen in der Jugendhilfe.
Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft soll es zum einen sein, Inhalte und Schwerpunkte in den Tätigkeitsfeldern zu diskutieren und diese untereinander abzustimmen und dem Jugendhilfeausschuss entsprechende Empfehlungen für die Jugendhilfeplanung auszusprechen.
Die Arbeitsgemeinschaft sichert einen hohen Grad an Partizipation und ermöglicht es, eine fachliche, konzeptionelle und inhaltliche Diskussion ausgerichtet am Bedarf zu führen.
Ziel der Arbeitsgemeinschaft soll es sein, dem Jugendhilfeausschuss die ermittelten Bedarfe und Konzepte für die planerischen Ausgestaltungen der Leistungen an die Hand zu geben und auf dieser Grundlage die Jugendhilfeplanung zu diskutieren.
Der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften informieren.

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	

		Haushaltsjahr:			
Bemerkungen:					
1. stellv. LR	2. stellv. LR	FDL 14	FDL 12	FDL 22	